Nr. 520 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG, LGBl Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2026, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift zum 3. Unterabschnitt des 3. Abschnitts lautet:

„Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene“

1.2. Nach der Zeile zu § 15 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 15a Hilfen für junge Erwachsene“

2. Die Überschrift des 3. Unterabschnitts des 3. Abschnitts lautet:

„Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene“

3. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 3 entfällt und erhält der bisherige Abs 4 die Absatzbezeichnung „(3)“.

3.2. Im Abs 3 (neu) wird im ersten Satz nach dem Wort „Erziehungshilfe“ *die Wortfolge* „bzw eine Hilfe für junge Erwachsene“ *eingefügt.*

4. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Hilfen für junge Erwachsene

§ 15a

(1) Bei jungen Erwachsenen können Hilfen im Sinne der §§ 17 und 18 als Hilfen für junge Erwachsene (auch mit Unterbrechung) fortgesetzt und geändert werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung der im Hilfeplan definierten Ziele zur Verselbständigung und aus fachlichen Gründen erforderlich ist. (Werdenden) Müttern können sie auch erstmalig gewährt werden.

(2) Die Hilfen gemäß Abs 1 können nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Sie enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Über die Gewährung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den jungen Erwachsenen und dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen. Die Vereinbarung ist so auszugestalten, dass sie von beiden Seiten durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden kann.

(3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Durchführung, der Änderung und des Endens der Hilfen für junge Erwachsene die Bestimmungen dieses Unterabschnittes sowie hinsichtlich der Kostentragung und des Kostenersatzes die Bestimmungen der §§ 48 und 49 sinngemäß. “

5. § 17 Abs 1 lautet:

„(1) Unterstützung der Erziehung ist zu gewähren, soweit zu erwarten ist, dass das Kindeswohl andernfalls nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie dient grundsätzlich dazu, die Voraussetzungen für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen außerhalb von Betreuungsformen im Sinn des § 18 durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern. Die Unterstützung der Erziehung kann sowohl in ambulanter als auch in aufsuchender Form erfolgen. Im begründeten Einzelfall kann diese zeitlich befristet auch im Rahmen der Vollen Erziehung als zusätzliche Maßnahme durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan definierten Zieles notwendig ist. “

6. Im § 21 wird nach Abs 1 folgender Abs 1a eingefügt:

„(1a) Bis zur Erteilung der Bewilligung gemäß Abs 1, höchstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren, kann von der Landesregierung eine vorläufige Inbetriebnahme genehmigt werden, wenn ein dringlicher Betreuungsbedarf besteht und das Kindeswohl im Hinblick auf Betreuung, geeignetes Fachpersonal sowie Räumlichkeiten ausreichend gesichert ist."

6a. Im § 22 Abs 3 wird die Wortfolge „Familienhelfer bzw Familienhelferinnen" *durch die Wortfolge* „Sozialbetreuer bzw Sozialbetreuerinnen für Familienarbeit" *ersetzt.*

7. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „ihrerseits wiederum aus ihrer Mitte neun Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu wählen haben" *durch die Wortfolge* „den Kinder- und Jugendrat bilden" *ersetzt.*

7.2. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge „für die Dauer von drei Jahren drei".

7.3. Abs 5 lautet:

„(5) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen Einrichtungen kann für die Dauer der Hilfeleistung ein Taschengeld gewährt werden, wenn sie keine Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds (zB Familienbeihilfe durch Eigenanspruch) und (die Höhe betreffend) kein darüber hinausgehendes eigenes Einkommen beziehen."

8. Im § 26 Abs 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs 3" *durch die Verweisung* „§ 15a" *ersetzt.*

9. Im § 42 Abs 7 wird das Wort „vorzusehen" *durch das Wort* „vorzusorgen" *ersetzt.*

10. Im § 44 entfällt der Abs 6 und erhält der bisherige Abs 7 die Absatzbezeichnung „(6)".

11. Im § 46 Abs 1 lautet die Z 15:

„15. ein Mitglied des Kinder- und Jugendrates, das von einer Vertrauensperson begleitet werden kann."

12. Im § 49 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe imstande waren" *und wird nach dem letzten Satz angefügt:* „Nicht zu ersetzen sind die Kosten für einen allfälligen Sonderbedarf oder für zusätzliche Leistungen."

12.2. Im Abs 4 wird angefügt: „Die Überprüfung des Kostenersatzes hat grundsätzlich zumindest alle zwei Jahre zu erfolgen."

12.3. Im Abs 5 wird angefügt: „Unter der Voraussetzung, dass der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen (zur erwarteten Quote) steht, kann auch von einer Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren abgesehen werden."

12.4. Im Abs 7 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „einer vollen Erziehung".

13. Im § 52 Abs 2 lautet die Z 1:

„1. soweit die Auskunft im überwiegenden Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt, insbesondere:
   a) gegenüber Gerichten bei Auskunftsersuchen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren;
   b) gegenüber gemäß § 37 mitteilungspflichtigen Personen oder Stellen, soweit dies bei der Besorgung der Aufgaben nach dem 2., 3. und 5. Unterabschnitt oder der Ausübung von Pflege und Erziehung oder der rechtlichen Vertretung zur Sicherung des Kindeswohles erforderlich ist;
   c) gegenüber Sicherheitsbehörden im Rahmen einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 zweiter Satz Sicherheitspolizeigesetz;"

14. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 4 werden die Z 2 und 3 sowie der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen, der Eignungsprüfung von und der Aufsicht über Personen,

die im Rahmen der Leistungserbringung nach dem 3. Abschnitt Kinder und Jugendliche betreuen, und der Eignungsprüfung von Adoptivwerbern und -werberinnen

a) bei der dafür zuständigen Stelle Auskünfte gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 und § 6 Tilgungsgesetz 1972 sowie Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968 und

b) bei der Sicherheitsbehörde Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz

in Bezug auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werber, Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, einzuholen und jeweils diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten."

14.2. Nach Abs 7 wird der folgende Abs 8 angefügt:

„(8) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 44 Abs 2 ermächtigt, folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Begleitung bei Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Personen ihres familiären oder sozialen Umfelds zu verarbeiten:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Ausbildung und Beschäftigung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Benutzername, Faxnummern; Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber oder Dienstgeberin, Bankverbindung, Gesundheitsdaten, bereichspezifische Personenkennzeichen (soweit darüber hinaus erforderlich auch die Sozialversicherungsnummer), Video- und Bildmaterial, Daten im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Verfahren;
2. hinsichtlich juristischer oder natürlicher Personen, denen gegenüber Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene bei der Wahrung ihrer Rechte und Interessen unterstützt werden: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung."

15. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Die Z 6 lautet:

„6. Richtlinie 2024/1712/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, ABl L, 2024/1712 vom 24.6.2024;"

15.2. In der Z 11 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Richtlinie 2024/1385/EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, ABl Nr L 2024/1385 vom 24.5.2024."

16. Dem § 63 wird angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 15, 15a samt Überschrift, 17 Abs 1, 21 Abs 1a, 22 Abs 3, 24 Abs 1, 2 und 5, 26 Abs 3, 42 Abs 7, 44, 46 Abs 1, 49 Abs 2, 4, 5 und 7, 52 Abs 2, 56 Abs 4 und 8 sowie 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xxx/20xx treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Mit gegenständlichem Novellierungsvorhaben soll neben redaktionellen, klarstellenden und (aufgrund gesammelter Erfahrungen im Praxisvollzug) inhaltlichen, für qualitatives und effizientes Verwaltungshandeln zweckmäßigen Änderungen auch ein seitens der Landesamtsdirektion beauftragter Maßnahmenvorschlag zur Effizienzsteigerung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bezüglich Überprüfungsmodus des Kostenersatzes Berücksichtigung finden. Durch die damit verbundene Optimierung der Abläufe und Prozesse in der Verwaltung soll die Kundenfreundlichkeit erhöht, die Effizienz des Verwaltungshandelns gesteigert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe entlastet werden.

Des Weiteren erfolgen Änderungen iZm der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl Nr 2024/1385, vom 24. Mai 2024, und der Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl Nr L 2024/1712 vom 24. Juni 2024.

Dem Gesetzesvorhaben liegen Vorschläge der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung zu Grunde.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe liegen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG).

Die Aufnahme von Verhandlungen für eine Anpassung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe (BGBl Nr 106/2019) ist nicht erforderlich, da keine Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände gegeben sind und der vorgegebene Rahmen eingehalten wird.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht

Das Unionsrecht steht den vorgeschlagenen Regelungen nicht entgegen.

Im Hinblick auf die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl Nr 2024/1385, vom 24. Mai 2024, und zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl Nr L 2024/1712 vom 24. Juni 2024, ist auszuführen, dass nach Informationen der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung bereits auf Basis des geltenden Rechts den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann und insoweit keine gesetzlichen Anpassungen erforderlich sind. Im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2024/1712 kann zB den Anforderungen durch eine bloße Änderung der Verwaltungspraxis (durch Angebote spezieller Schulungen, durch Weiterleitung entsprechenden Informationsmaterials an Partner/Trägerorganisationen, durch Vernetzungstreffen etc) bereits entsprochen werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Kostenträger der Kinder- und Jugendhilfe sind das Land Salzburg und die Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des 7. Abschnitts des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dem Bund entstehen durch das Vorhaben keine Kosten.

Aus Sicht der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen zu rechnen:

Es ist davon auszugehen, dass vor allem der im Rahmen des Auftrages der Landesamtsdirektion im Bereich des Kostenersatzes umzusetzende Vorschlag, aus verwaltungsökonomischen Gründen die Kostenersatzfestsetzung bzw. -eintreibung durch Anpassung des Überprüfungsmodus (Wegfall der rückwirkenden Prüfung) zu vereinfachen, zu Zeiteinsparungen bei Personalressourcen sowie zu effizienterem Verwaltungshandeln führen wird. Die Bezirksverwaltungsbehörden schätzen, dass Personaleinsparungen im Gesamtausmaß von einem halben Vollzeitäquivalent möglich sind.

Hingegen ist davon auszugehen, dass die Festlegung auf den grundsätzlich zweijährig vorgesehenen Prüfintervall tatsächlich nichts am Personalaufwand ändern wird, dies insbesondere aufgrund des Umstandes, dass bereits bisher ein zweijähriger Prüfmodus möglich war.

Obgleich die Auswirkungen des Wegfalls der rückwirkenden Überprüfung (innerhalb der vorgesehenen Verjährungsfrist) und damit der mögliche Verzicht auf allfällige rückwirkende Erhöhungen bzw

Differenzvorschreibungen im Einzelfall mangels Datenlage und der Abhängigkeit zahlreicher unterschiedlicher Faktoren (wie u.a. Einkommenserhöhungen außerhalb der üblichen Inflation, Arbeitslosenzeiten, Jobwechsel, unterschiedliche zeitliche Faktoren, Änderung der sonstigen finanziellen Verhältnisse oder der Hilfsbedürftigkeit, unterschiedliche Prüfungszeitpunkte, mehrere Festlegungsarten, Abhängigkeit von Gerichtsentscheidungen) aber auch vor allem aufgrund der Festsetzung im Einzelfall auf Basis unterhaltsrechtlicher Kriterien kaum valide beurteilt werden können, kann basierend auf Erfahrungswerten aus der Praxis, Schätzungen und Stichproben bei 20 % der möglichen Fälle (ca. 25 Fälle) des letztabgeschlossenen Jahres (2024) davon ausgegangen werden, dass bei etwa 40 % der Fälle in Voller Erziehung (bereits unter Abzug jener Fälle, wo mangels Leistungsfähigkeit oder aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Ersatzpflicht abgesehen werden muss bzw. kann) nach Überprüfung grundsätzlich eine Erhöhung oder Neufestsetzung möglich wäre.

Bei der Stichprobenüberprüfung ergab sich bei einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine mögliche Differenzsumme von rund 17.600 €. Dies entspricht in etwa einem jährlichen Differenzbetrag in Höhe von 530 € pro Fall. Umgelegt auf alle Kostenersatz-Vorschreibungs-Fälle im Jahr 2024 ergibt sich unter Heranziehung des anzunehmenden Prozentanteils (sohin für etwa 188 Fälle) eine jährliche Differenz (im Sinne einer durch Neufestsetzung möglichen Erhöhung von Kostenersatz-Vorschreibungen) in Höhe von insgesamt etwa 99.600 €.

Um allerdings einen annähernd realistischen Einnahmenentgang darzustellen, ist dieser Wert um etwa 60 % zu bereinigen, da beim Großteil der Fälle aus rechtlichen Gründen von der Vorschreibung der Erhöhung abgesehen werden muss oder die Nachzahlungen nicht einbringlich gemacht werden können und diese Fälle nach langwieriger Verfolgung einer Abschreibung zugeführt werden müssen. Somit ist von einem tatsächlichen jährlichen Einnahmenentgang in Höhe von etwa 40.000 € durch das Unterlassen von Neufestsetzungen des Kostenersatzes auszugehen. Für alle anderen geplanten Maßnahmen sind Mindereinnahmen von jährlich rund 5.000 € zu veranschlagen.

Der Verzicht auf die Geltendmachung von unterhaltsrechtlich zu wertenden Sonderbedarf im Rahmen einer Vollen Erziehung führt zu keinem nennenswerten Einnahmenentgang, da aus der sehr aufwändigen Eintreibung in der Praxis schon bisher ganz überwiegend keine Einnahmen erwachsen sind.

Somit stehen Einnahmensverluste von jährlich rund 45.000 € einer personellen Entlastung im Ausmaß von einem halben Vollzeitäquivalent gegenüber. Das entspricht Bruttopersonalkosten von 47.717,50 € laut Erlass 3.22. Das Vorhaben ist sohin als weitgehend kostenneutral einzuschätzen.

5. Gender Mainstreaming

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen**.**

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit, vom Landesjugendbeirat, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Land Salzburg sowie von der Fachhochschule Salzburg GmbH, Soziale Arbeit, Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar.

Im Wesentlichen wird die Novelle als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und als wichtiger Schritt in Richtung einer bedarfsgerechten, partizipativen, wirkmächtigen und flexiblen Kinder- und Jugendhilfe gesehen.

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände wurden der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Diese führte dazu auszugsweise aus:

„Im Folgenden darf auf explizite Anregungen und Einwände zu geplanten Änderungen im Zusammenhang mit gegenständlichem Novellierungsvorhaben eingegangen werden. Anmerkungen, die generelle Grundsätze und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, allgemeine rechts- bzw. sozialpolitische Aspekte, ohnehin geltende Mindeststandards, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe oder österreichweit abgesicherte Inhalte der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe oder die Umstände bezüglich derer inhaltlich keine Änderung zum geltenden Recht vorgenommen wurde, betreffen und solchen, die einzelnen Bestimmungen nicht zuordenbar sind bzw. durch andere Vorgaben bzw. Regelwerke (Qualitätsstandards, Konzepterfordernisse, Leitlinien, Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung, österreichweite Festlegungen, andere Gesetze, etc.) bereits abgesichert werden, wird im Folgenden nicht näher-getreten.

Die Bedenken der Arbeiterkammer Salzburg, der Fachhochschule Salzburg und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, dass eine vorläufige Inbetriebnahme nach § 21 Abs 1a im Ausnahmefall und bei dringlichem Betreuungsbedarf zu möglichem Qualitätsverlust führen könne, werden aufgrund der vorgesehenen Befristung, des zwingend vorgesehenen folgenden behördlichen Bewilligungsverfahrens nach Abs 1 und der gesetzlich normierten Kontrolle im Rahmen der regulären Fachaufsicht nicht geteilt. Evaluierungserkenntnisse, auch zu strukturellen Notwendigkeiten, werden in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung gemäß § 5 berücksichtigt.

Den seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dargelegten datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Sozialversicherungsnummer soll durch Aufnahme des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) im Katalog des § 56 Abs 8 Z 1 Rechnung getragen werden. Für begründete Ausnahmefälle und wenn mit dem bPK nicht das Auslangen gefunden werden oder ein solches aufgrund von Registrierungs- bzw. Anbindungsproblemen mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht zur Anwendung gelangen kann, soll die Sozialversicherungsnummer subsidiär im Katalog erhalten bleiben.

Zur Anregung der Fachhochschule Salzburg und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, Hilfen grundsätzlich auch ohne vorangehende Erziehungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit zu ermöglichen, darf – wie auch bei bisherigen Novellierungsvorhaben - auf den damit einhergehenden Konflikt mit dem bundeseinheitlich geltenden Rechtsrahmen verwiesen werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet grundsätzlich der Erziehungsauftrag für Eltern und sonst mit der Obsorge betraute Personen sowie für den Kinder- und Jugendhilfeträger. Übrig bleiben allenfalls die rechtliche Verpflichtung der Eltern zum Unterhalt sowie die moralische Pflicht zum gegenseitigen Beistand durch nahe Angehörige. Damit soll klargestellt werden, dass das Instrument der Hilfen für junge Erwachsene nicht als Ersatz für Erwachsenensozialarbeit zur Anwendung gelangen kann. Eine Ausdehnung der Gewährung der Hilfen über die Volljährigkeit hinaus kann damit im Einzelfall nur erfolgen, wenn bereits vor Erreichen der Volljährigkeit Erziehungshilfen gewährt worden sind und die Hilfestellung zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele – diese sind auch Änderungen zugänglich, sodass auch andere Ziele nachträglich definiert werden können – dringend und fachlich indiziert notwendig ist. Für derartige Änderungen (oder überhaupt die Altersgrenze der Gewährung betreffende Änderungen) bedürfte es jedenfalls einer bundeseinheitlichen Verständigung und kann damit dem Änderungsvorschlag nicht nähergetreten werden.

Aufgrund einer Änderung der Ausbildungs-/Berufsbezeichnung sollte im § 22 Abs 3 der Terminus „Familienhelfer bzw. Familienhelferinnen" auf „Sozialbetreuer bzw. Sozialbetreuerinnen für Familienarbeit" geändert werden. Hinsichtlich der seitens des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit angeregten Anpassung der Termini wird seitens der Fachabteilung kein Änderungsbedarf erkannt, da der im § 42 Abs 5 normierte Vorbehalt Sozialer Arbeit an der Bezirksverwaltungsbehörde seitens des Gesetzgebers gewollt ist und klinische Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten bereits im § 22 Abs 2 abgebildet werden.

Zur dringlichen Klarstellung der Berechtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bezüglich der Einschau- und Verarbeitungsrechte im § 56 Abs 4 darf seitens der Fachabteilung im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes und analog zu Regelungen anderer Bundesländer höflich um [...] nachträgliche Änderung ersucht werden."

Im Hinblick auf die Anregungen im Begutachtungsverfahren und die fachlichen Ausführungen der vorgenannten Amtsabteilung kommt es im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- Änderung der Ausbildungs-/Berufsbezeichnung auf Sozialbetreuer bzw Sozialbetreuerinnen für Familienarbeit (§ 22 Abs 3);
- Klarstellung der Berechtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bezüglich der Einschau- und Verarbeitungsrechte (§ 56 Abs 4);
- Aufnahme und Einsatz des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als primäres Identifikationsmerkmal (§ 56 Abs 8 Z 1).

Im Übrigen wird am Entwurf (abgesehen von einzelnen Präzisierungen) festgehalten.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1, 2, 3 und 8 (Inhaltsverzeichnis und §§ 15 und 26 Abs 3):

Die Änderungen ergeben sich aus der Aufnahme einer eigenen Bestimmung für die Hilfen von jungen Erwachsenen im § 15a.

Zu Z 4 (§ 15a):

Der Umstand, dass es mit Erreichen der Volljährigkeit aufgrund des Erlöschens der Obsorge iSd § 183 Abs 1 ABGB keine „Erziehung“ im eigentlichen Sinne mehr geben kann, bedingt eine saubere Trennung und begriffliche Klarstellung bzgl Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene im Sinne des durch die Art 15a Vereinbarung Kinder- und Jugendhilfe abgesicherten § 29 B-KJHG 2013. Inhaltlich entspricht der neue § 15a im Wesentlichen dem bisherigen Leistungsumfang, den bestehenden Regelungen und Voraussetzungen für die Hilfen für junge Erwachsene, wobei das Zustandekommen (im Abs 2) näher definiert wird.

Abs 3 verweist hinsichtlich der Durchführung, Änderung und des Endens der Hilfen sowie hinsichtlich der Kostentragung und des Kostenersatzes auf die sinngemäße Geltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Erziehungshilfen. Auch dies bedeutet im Ergebnis keine Änderung zur bisher geltenden Rechtslage.

Zu Z 5 (§ 17 Abs 1):

Es erfolgt die Klarstellung, dass Unterstützung der Erziehung außerhalb von Betreuungsformen der Vollen Erziehung und damit grundsätzlich nur im familiären/häuslichen Umfeld erfolgen kann. Des Weiteren soll die gängige Praxis abgebildet werden, wonach im begründeten Einzelfall (insbesondere im Rahmen der Rückführungsarbeit oder bei Krisenbetreuungen für die Zeit des Überganges) eine Leistung aus dem Bereich der Unterstützung der Erziehung im Rahmen der Vollen Erziehung als zusätzliche Maßnahme als zweckmäßiges Instrument zur Sicherung des Kindeswohles zeitlich befristet installiert werden kann.

Zu Z 6 (§ 21 Abs 1a):

Gerade Krisensituationen (wie zu Pandemie-Zeiten oder Flüchtlings-Wellen) haben gezeigt, dass es immer wieder zu akuten Betreuungsbedarfen kommen kann. Um diesen im Einzelfall Rechnung tragen zu können, wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, eine sozialpädagogische Einrichtung maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren vorläufig in Betrieb zu nehmen. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich. Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen und liegt im Ermessen der Landesregierung. Die Genehmigung zur vorläufigen Inbetriebnahme setzt jedoch voraus, dass ein dringlichen Betreuungsbedarf besteht und zur Sicherstellung des Kindeswohls die wesentlichen Bewilligungvoraussetzungen im Sinne des Abs 4 im Hinblick auf Betreuung, Fachpersonal und Räumlichkeiten eingehalten werden.

Auch vorläufig in Betrieb genommenen Einrichtungen unterliegen den Bestimmungen des 4. Unterabschnitts.

Zu Z 6a (§ 22 Abs 3):

Die Anpassung erfolgt aufgrund einer Änderung der Ausbildungs- bzw Berufsbezeichnung.

Zu Z 7 (§ 24):

Zu den Z 7.1 und 7.2 (§ 24 Abs 1 und 2):

Aufgrund der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren seit Installierung des Kinder- und Jugendrates soll zukünftig auf eine gesonderte Wahl der Mitglieder verzichtet werden und die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher der Einrichtungen ohne weiteres Procedere den Kinder- und Jugendrat bilden. Auch die gesetzliche Festlegung einer genauen Anzahl der Jugendratsberaterinnen und Jugendratsberater sowie die Dauer der Periode im Kinder- und Jugendrat hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Zu Z 7.3 (§ 24 Abs 5):

Die klarstellende Änderung entspricht der gängigen Praxis, dass den in sozialpädagogischen Einrichtungen Betreuten ein Taschengeld dann gewährt werden kann, wenn sie dies zur Bestreitung des täglichen Bedarfes benötigen. Davon ist auch auszugehen, wenn das Einkommen der Höhe nach unter dem Anspruch auf Familienbeihilfe liegt.

Zu Z 9 (§ 42 Abs 7):

Die Bestimmung wird sprachlich berichtigt.

Zu den Z 10 und 14 (§§ 44 und 56 Abs 8):

Die bisherige Datenverarbeitungsermächtigung für die Kinder- und Jugendanwaltschaft wird um notwendige Daten für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben ergänzt und zur besseren Übersicht in die einschlägige Bestimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (§ 56) transferiert.

Zu Z 11 (§ 46):

Im Sinne des Grundsatzes der Partizipation wird mit gegenständlicher Änderung der Gewichtung eines Mitglieds des Kinder- und Jugendrates aus dem Kreise der Bewohnerinnen und Bewohner von sozialpädagogischen Einrichtungen (in Begleitung einer Vertrauensperson) im Kinder- und Jugendhilfebeirat Rechnung getragen.

Zu Z 12 (§ 49):

Zu Z 12.1 (§ 49 Abs 2):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen, insbesondere da der Verwaltungsaufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen (iSv tatsächlicher Einbringlichmachung) steht, soll von der Ersatzpflicht für Sonderbedarf bzw allfällige seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers gewährte zusätzliche Leistungen abgesehen werden. Aus selbigem Grund und den damit verbundenen oft jahrelangen vergeblichen Einbringungsversuchen soll keine auf den Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe oder Hilfe für junge Erwachsene rückwirkende Prüfung der Leistungsfähigkeit mehr stattfinden.

Zu Z 12.2 (§ 49Abs 4):

Um sicherzustellen, dass der Kostenersatz möglichst den aktuellen Verhältnissen und der Leistungsfähigkeit der ersatzpflichtigen Person entspricht, aber auch im Sinne eines einheitlichen Vollzuges, hat die Überprüfung grundsätzlich in einem vorgegebenen Zeitraum von zumindest zwei Jahren stattzufinden. Da die Kostenersatzpflicht grundsätzlich nach unterhaltsrechtlichen Kriterien zu beurteilen und gleichzeitig auf die Effizienz des Verwaltungshandelns zu achten ist, sollen beim Prüfmodus auch zeitnah zum vorgesehenen Prüfzeitpunkt berücksichtigungswürdige unterhaltsrechtliche Gegebenheiten (wie zB Bedarfsänderungen durch Altersspung) Beachtung finden. Um auf Umstandsänderungen in Bedarf oder Leistungsfähigkeit jederzeit reagieren zu können, muss auch eine frühere Überprüfung möglich sein.

Zu Z 12.3 (§ 49 Abs 5):

Schon bisher kann von der Vorschreibung bzw Einhebung des Kostenersatzes abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Dies betrifft insbesondere Fälle offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Einhebung des Kostenersatzes oder, wo das zu erwartende Ergebnis nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Insbesondere anzuführen sind hier Fälle der Zahlungsunfähigkeit wegen mehrjähriger Haft, schwerer langer Krankheit verbunden mit Einkommenslosigkeit oder nachweisbarer Arbeitsunfähigkeit, Fälle mehrjährigen unbekannten Aufenthalts der ersatzpflichtigen Person, bei zu erwartenden, langwierigen oder mit erhöhtem Kostenrisiko verbundenen Auslandsverfahren oder mehreren fehlgeschlagenen Eintreibungsversuchen im Ausland. Es soll nunmehr klargestellt werden, dass in diesem Sinne auch von einer Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren abgesehen werden kann, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zur erwarteten Quote steht.

Zu Z 12.4 (§ 49 Abs 7):

Es erfolgt die Präzisierung, dass sämtliche Kosten, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug (§ 8 Abs 3) erwachsen, vom Kinder- und Jugendhilfeträger des Landes oder Staates, für den die Leistungen erbracht worden sind, zu ersetzen sind.

Zu Z 13 (§ 52 Abs 2):

Durch die Verdeutlichung der Durchbrechungsmöglichkeiten der Verschwiegenheitspflicht sollen der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohles, zur Wahrung des Kinderschutzes und zur Besorgung der jeweiligen erforderlichen Aufgaben gefördert werden. Die Informationsweitergabe hat aber jedenfalls, wie bereits bisher, unter Interessensabwägung zu erfolgen und muss im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegen und erforderlich sein.

Unter Anderem dient die Ergänzung auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl Nr 2024/1385 vom 24. Mai 2024 (vgl. insbesondere Art 32 Abs 1 „Sicherheit von Kindern“; Zugang zu Informationen zur Beurteilung des Kindeswohles im Rahmen von Verfahren; Art 40 Abs 1 „behördenübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit“)

Zu Z 15 (§ 60):

Der Umsetzungshinweis in Z 6 wird aktualisiert und mit der Z 12 ein neuer zur Umsetzung der Richtlinie 2024/1385/EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, ABl Nr L 2024/1385 vom 24.5.2024, aufgenommen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG)	**Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG)**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
3. Abschnitt	**3. Abschnitt**
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	**Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**
3. Unterabschnitt	**3. Unterabschnitt**
Erziehungshilfen	**Erziehungshilfen *und Hilfen für junge Erwachsene***
§ 15 Aufgabe und Funktion	§ 15 Aufgabe und Funktion
	§ 15a Hilfen für junge Erwachsene
3. Abschnitt	**3. Abschnitt**
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	**Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**
3. Unterabschnitt	**3. Unterabschnitt**
Erziehungshilfen	**Erziehungshilfen *und Hilfen für junge Erwachsene***
Aufgabe und Funktion	**Aufgabe und Funktion**
§ 15	**§ 15**
(1) Erziehungshilfen sind Hilfen im Einzelfall zum Wohl von Kindern und Jugendlichen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden einzusetzen sind, wenn die Pflege und Erziehung durch die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie können auf	(1) Erziehungshilfen sind Hilfen im Einzelfall zum Wohl von Kindern und Jugendlichen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden einzusetzen sind, wenn die Pflege und Erziehung durch die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie können auf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Grundlage einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung erfolgen.	Grundlage einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung erfolgen.
(2) Bei der Auswahl der Hilfen sind die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen unter Einbindung ihres Umfelds angemessen zu berücksichtigen. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig gewährt werden. Die jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Hilfen sind heranzuziehen.	(2) Bei der Auswahl der Hilfen sind die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen unter Einbindung ihres Umfelds angemessen zu berücksichtigen. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig gewährt werden. Die jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Hilfen sind heranzuziehen.
(3) Die Erziehungshilfen können bei jungen Erwachsenen (auch mit Unterbrechung) fortgesetzt und geändert werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan festgelegten Erfolges und aus fachlichen Gründen erforderlich ist. (Werdenden) Müttern können sie auch erstmalig gewährt werden. Die Hilfen können nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Sie enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.	
(*4*) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, denen eine Erziehungshilfe gewährt wird, kann für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe geleistet werden, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind. Die Krankenhilfe kann auch durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden.	(*3*) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, denen eine Erziehungshilfe *bzw eine Hilfe für junge Erwachsene* gewährt wird, kann für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe geleistet werden, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind. Die Krankenhilfe kann auch durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden.
	Hilfen für junge Erwachsene
	§ 15a
	(1) Bei jungen Erwachsenen können Hilfen im Sinne der §§ 17 und 18 als Hilfen für junge Erwachsene (auch mit Unterbrechung) fortgesetzt und geändert werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung der im Hilfeplan definierten Ziele zur Verselbständigung und aus fachlichen Gründen erforderlich ist. (Werdenden) Müttern können sie auch erstmalig gewährt werden.
	(2) Die Hilfen gemäß Abs 1 können nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Sie enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Über die Gewährung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den jungen Erwachsenen und dem Träger der Kinder- und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Jugendhilfe abzuschließen. Die Vereinbarung ist so auszugestalten, dass sie von beiden Seiten durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden kann.
	(3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Durchführung, der Änderung und des Endens der Hilfen für junge Erwachsene die Bestimmungen dieses Unterabschnittes sowie hinsichtlich der Kostentragung und des Kostenersatzes die Bestimmungen der §§ 48 und 49 sinngemäß.
Unterstützung der Erziehung	**Unterstützung der Erziehung**
§ 17	**§ 17**
(1) Unterstützung der Erziehung ist zu gewähren, soweit zu erwarten ist, dass das Kindeswohl andernfalls nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie dient dazu, die Voraussetzungen für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen *in der eigenen Familie* durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern. Die Unterstützung der Erziehung kann sowohl in ambulanter als auch in aufsuchender Form erfolgen.	(1) Unterstützung der Erziehung ist zu gewähren, soweit zu erwarten ist, dass das Kindeswohl andernfalls nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie dient *grundsätzlich* dazu, die Voraussetzungen für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen *außerhalb von Betreuungsformen im Sinn des § 18* durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern. Die Unterstützung der Erziehung kann sowohl in ambulanter als auch in aufsuchender Form erfolgen. *Im begründeten Einzelfall kann diese zeitlich befristet auch im Rahmen der Vollen Erziehung als zusätzliche Maßnahme durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan definierten Zieles notwendig ist.*
(2) Erfolgt die Hilfeleistung durch anerkannte Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, unterliegen diese der Aufsicht der Landesregierung zum Zweck der Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt, hat die Landesregierung die zur Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Anordnungen zur Mängelbehebung zu treffen und allenfalls deren Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Bei Verdacht eines Missstandes hat die Aufsichtsbehörde umgehend, ansonsten in angemessenen Zeitabständen, zumindest aber jedes zweite Jahr zu prüfen, ob	(2) Erfolgt die Hilfeleistung durch anerkannte Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, unterliegen diese der Aufsicht der Landesregierung zum Zweck der Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt, hat die Landesregierung die zur Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Anordnungen zur Mängelbehebung zu treffen und allenfalls deren Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Bei Verdacht eines Missstandes hat die Aufsichtsbehörde umgehend, ansonsten in angemessenen Zeitabständen, zumindest aber jedes zweite Jahr zu prüfen, ob
1. die Voraussetzungen für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der eigenen Familie durch die Hilfestellung verbessert wird; 2. die Leistung entsprechend der vorgeschriebenen Erfordernisse sowie der vertraglichen Vereinbarungen erbracht wird und die Qualitätsstandards eingehalten werden; 3. die Kostenabgeltungen unter Berücksichtigung fachlicher Standards sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden.	1. die Voraussetzungen für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der eigenen Familie durch die Hilfestellung verbessert wird; 2. die Leistung entsprechend der vorgeschriebenen Erfordernisse sowie der vertraglichen Vereinbarungen erbracht wird und die Qualitätsstandards eingehalten werden; 3. die Kostenabgeltungen unter Berücksichtigung fachlicher Standards sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Beteiligte Personen haben die Erhebungen im Rahmen der Aufsicht zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Berichte zu erstatten, notwendige Dokumente vorzulegen, die Einsicht in Unterlagen zu gewähren und die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.	Beteiligte Personen haben die Erhebungen im Rahmen der Aufsicht zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Berichte zu erstatten, notwendige Dokumente vorzulegen, die Einsicht in Unterlagen zu gewähren und die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.
4. Unterabschnitt **Sozialpädagogische Einrichtungen**	**4. Unterabschnitt** **Sozialpädagogische Einrichtungen**
Errichtung und Betrieb	**Errichtung und Betrieb**
§ 21	**§ 21**
(1) Sozialpädagogische Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, soweit die Eignung zum Betrieb gegeben ist. Erforderlichenfalls können dazu auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden.	(1) Sozialpädagogische Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, soweit die Eignung zum Betrieb gegeben ist. Erforderlichenfalls können dazu auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden.
	(1a) Bis zur Erteilung der Bewilligung gemäß Abs 1, höchstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren, kann von der Landesregierung eine vorläufige Inbetriebnahme bewilligt werden, wenn ein dringlicher Betreuungsbedarf besteht und das Kindeswohl im Hinblick auf Betreuung, geeignetes Fachpersonal sowie Räumlichkeiten ausreichend gesichert ist.
(2) Der Antrag auf Bewilligung hat insbesondere zu enthalten: 1. Angaben über den Rechtsträger und die organisatorischen Rahmenbedingungen, 2. eine Darstellung der Aufgaben und des inhaltlichen Konzepts mit Zieldefinition, 3. gegebenenfalls eine Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeiten, Betriebsformen und -zeiten), 4. Angaben zur personellen und fachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung und 5. die zur Beurteilung nach Abs 4 erforderlichen Unterlagen.	(2) Der Antrag auf Bewilligung hat insbesondere zu enthalten: 1. Angaben über den Rechtsträger und die organisatorischen Rahmenbedingungen, 2. eine Darstellung der Aufgaben und des inhaltlichen Konzepts mit Zieldefinition, 3. gegebenenfalls eine Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeiten, Betriebsformen und -zeiten), 4. Angaben zur personellen und fachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung und 5. die zur Beurteilung nach Abs 4 erforderlichen Unterlagen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Die Antragsteller haben im Ermittlungsverfahren im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.	(3) Die Antragsteller haben im Ermittlungsverfahren im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.
(4) Die Eignung zum Betrieb der Einrichtung ist gegeben, wenn unter Bedachtnahme auf Planungen gemäß § 5 sichergestellt erscheint, dass	(4) Die Eignung zum Betrieb der Einrichtung ist gegeben, wenn unter Bedachtnahme auf Planungen gemäß § 5 sichergestellt erscheint, dass
1. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist;	1. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist;
2. die Führung der Einrichtung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sozialpädagogik erfolgen wird;	2. die Führung der Einrichtung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sozialpädagogik erfolgen wird;
3. die Einrichtung über ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept verfügt;	3. die Einrichtung über ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept verfügt;
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der Einrichtung gesichert sind und Kostenabgeltungen für die Aufgabenbesorgung wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden;	4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der Einrichtung gesichert sind und Kostenabgeltungen für die Aufgabenbesorgung wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden;
5. ausreichend Räumlichkeiten, die insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung geeignet sind, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen; und	5. ausreichend Räumlichkeiten, die insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung geeignet sind, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen; und
6. persönlich und fachlich geeignete Fachkräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl vorhanden sind.	6. persönlich und fachlich geeignete Fachkräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl vorhanden sind.
(5) Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs einer Einrichtung ist der Landesregierung zumindest sechs Monate vorher anzuzeigen. Während dieses Zeitraums ist die Einrichtung weiter zu betreiben. Die Landesregierung kann einer früheren Betriebseinstellung durch schriftliche Erklärung zustimmen, wenn eine andere Betreuung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist.	(5) Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs einer Einrichtung ist der Landesregierung zumindest sechs Monate vorher anzuzeigen. Während dieses Zeitraums ist die Einrichtung weiter zu betreiben. Die Landesregierung kann einer früheren Betriebseinstellung durch schriftliche Erklärung zustimmen, wenn eine andere Betreuung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist.
(6) Die Rechte und Pflichten des Bewilligungsbescheides gehen auf etwaige Rechtsnachfolger des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung über.	(6) Die Rechte und Pflichten des Bewilligungsbescheides gehen auf etwaige Rechtsnachfolger des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung über.
(7) Die Bewilligung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wird oder deren Träger nicht mehr besteht.	(7) Die Bewilligung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wird oder deren Träger nicht mehr besteht.
(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über Lage und Ausstattung der Einrichtungen, die an das Personal zu stellenden Anforderungen sowie nähere	(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über Lage und Ausstattung der Einrichtungen, die an das Personal zu stellenden Anforderungen sowie nähere

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Regelungen über die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Höhe von Kostenabgeltungen zu enthalten.	Regelungen über die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Höhe von Kostenabgeltungen zu enthalten.
Fachkräfte	**Fachkräfte**
§ 22	**§ 22**
(1) Für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen dürfen nur Fachkräfte mit der erforderlichen persönlichen Eignung eingesetzt werden. Für vereinzelte nicht-pädagogische Tätigkeiten (Hol-, Bring- und Begleitdienste, „Brückendienste“), die im Rahmen der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen anfallen, dürfen auch andere persönlich geeignete Personen eingesetzt werden. Eine persönliche Eignung ist jedenfalls auszuschließen, wenn eine Person wegen Straftaten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches an Minderjährigen rechtskräftig verurteilt wurde.	(1) Für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen dürfen nur Fachkräfte mit der erforderlichen persönlichen Eignung eingesetzt werden. Für vereinzelte nicht-pädagogische Tätigkeiten (Hol-, Bring- und Begleitdienste, „Brückendienste“), die im Rahmen der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen anfallen, dürfen auch andere persönlich geeignete Personen eingesetzt werden. Eine persönliche Eignung ist jedenfalls auszuschließen, wenn eine Person wegen Straftaten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches an Minderjährigen rechtskräftig verurteilt wurde.
(2) Als Fachkräfte im Sinne des Abs 1 gelten Personen mit einer abgeschlossenen, zumindest dreijährigen tertiären oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychotherapie oder Psychologie. Ferner können auch eingesetzt werden:	(2) Als Fachkräfte im Sinne des Abs 1 gelten Personen mit einer abgeschlossenen, zumindest dreijährigen tertiären oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychotherapie oder Psychologie. Ferner können auch eingesetzt werden:
1. in Wohneinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige oder junge erwachsene (werdende) Mütter betreut werden: diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit Spezialisierung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Lehranstalt für Elementarpädagogik;	1. in Wohneinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige oder junge erwachsene (werdende) Mütter betreut werden: diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit Spezialisierung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Lehranstalt für Elementarpädagogik;
2. in Wohneinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge und Kleinkinder (auch in Begleitung eines Elternteils) betreut werden: Personal gemäß der Z 1;	2. in Wohneinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge und Kleinkinder (auch in Begleitung eines Elternteils) betreut werden: Personal gemäß der Z 1;
3. in intensiv betreuten Wohneinrichtungen: diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit Spezialisierung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege.	3. in intensiv betreuten Wohneinrichtungen: diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit Spezialisierung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege.
(3) Können Fachkräfte nach Abs 2 erster Satz nachweislich nicht akquiriert werden, können im Bedarfsfalle auch Personen mit einer anderen abgeschlossenen Ausbildung, welche die im Einzelfall für die Betreuung der Zielgruppe wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (zB [psychiatrische] Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, Elementarpädagogen bzw Elementarpädagoginnen,	(3) Können Fachkräfte nach Abs 2 erster Satz nachweislich nicht akquiriert werden, können im Bedarfsfalle auch Personen mit einer anderen abgeschlossenen Ausbildung, welche die im Einzelfall für die Betreuung der Zielgruppe wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (zB [psychiatrische] Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, Elementarpädagogen bzw Elementarpädagoginnen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Lehrer bzw Lehrerinnen, *Familienhelfer bzw Familienhelferinnen*), eingesetzt werden. Nach dreijähriger durchgängiger Berufspraxis in der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer sozialpädagogischen Einrichtung und Absolvierung eines Fortbildungsprogramms zu den Schwerpunkten Traumapädagogik, Deeskalation und allenfalls weiteren Schwerpunkten, welche im Kontext der pädagogischen Konzeption die aktuell notwendigen sozialpädagogischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vermitteln, gelten diese Personen ebenfalls als Fachkraft im Sinn des Abs 2.	Lehrer bzw Lehrerinnen, *Sozialbetreuer bzw Sozialbetreuerinnen für Familienarbeit*), eingesetzt werden. Nach dreijähriger durchgängiger Berufspraxis in der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer sozialpädagogischen Einrichtung und Absolvierung eines Fortbildungsprogramms zu den Schwerpunkten Traumapädagogik, Deeskalation und allenfalls weiteren Schwerpunkten, welche im Kontext der pädagogischen Konzeption die aktuell notwendigen sozialpädagogischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vermitteln, gelten diese Personen ebenfalls als Fachkraft im Sinn des Abs 2.
(4) Personen, die sich nachweislich zumindest im letzten Drittel einer Ausbildung im Sinne des Abs 2 befinden, können befristet für maximal 18 Monate für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden, wobei diese in der Praxis zwingend eng an die fachliche Begleitung durch erfahrene Fachkräfte angebunden sein müssen.	(4) Personen, die sich nachweislich zumindest im letzten Drittel einer Ausbildung im Sinne des Abs 2 befinden, können befristet für maximal 18 Monate für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden, wobei diese in der Praxis zwingend eng an die fachliche Begleitung durch erfahrene Fachkräfte angebunden sein müssen.
(5) In einer sozialpädagogischen Einrichtung dürfen maximal 50 % der Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen den Personengruppen nach den Abs 3 und 4 angehören.	(5) In einer sozialpädagogischen Einrichtung dürfen maximal 50 % der Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen den Personengruppen nach den Abs 3 und 4 angehören.
(6) In Not- und Ausnahmesituationen können auch andere persönlich geeignete Personen in der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Dauer der Not- und Ausnahmesituation eingesetzt werden.	(6) In Not- und Ausnahmesituationen können auch andere persönlich geeignete Personen in der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Dauer der Not- und Ausnahmesituation eingesetzt werden.
(7) Der Einsatz von Personen gemäß den Abs 3, 4 und 6 ist der Landesregierung zuvor im Einzelfall anzuzeigen.	(7) Der Einsatz von Personen gemäß den Abs 3, 4 und 6 ist der Landesregierung zuvor im Einzelfall anzuzeigen.
(8) Die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder Staaten erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen richtet sich bei Personen, welche die Voraussetzungen des Abs 2 nicht erfüllen, nach dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz.	(8) Die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder Staaten erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen richtet sich bei Personen, welche die Voraussetzungen des Abs 2 nicht erfüllen, nach dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz.
Rechte von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen	**Rechte von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen**
§ 24	**§ 24**
(1) Zur Vertretung der Interessen der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen ist diesen die Bildung eines Kinder- und Jugendrates zu ermöglichen. Dazu haben die Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Einrichtungen je einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, die *ihrerseits*	(1) Zur Vertretung der Interessen der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen ist diesen die Bildung eines Kinder- und Jugendrates zu ermöglichen. Dazu haben die Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Einrichtungen je einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, die *den Kinder- und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
wiederum aus ihrer Mitte neun Mitglieder des Kinder- und Jugendrates zu wählen haben. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates haben sich regelmäßig, zumindest zweimal jährlich zu Sitzungen zu versammeln. In der konstituierenden Sitzung sind Satzungen zu beschließen und ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Festlegungen zur Organisation und Arbeitsweise des Kinder- und Jugendrates treffen.	*Jugendrat bilden*. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates haben sich regelmäßig, zumindest zweimal jährlich zu Sitzungen zu versammeln. In der konstituierenden Sitzung sind Satzungen zu beschließen und ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Festlegungen zur Organisation und Arbeitsweise des Kinder- und Jugendrates treffen.
(2) Die gewählten Gruppensprecher oder -sprecherinnen sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben aus der Gesamtheit aller in den sozialpädagogischen Einrichtungen tätigen Betreuer und Betreuerinnen *für die Dauer von drei Jahren drei* Kinder- und Jugendratsberater und -beraterinnen zu wählen.	(2) Die gewählten Gruppensprecher oder -sprecherinnen sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben aus der Gesamtheit aller in den sozialpädagogischen Einrichtungen tätigen Betreuer und Betreuerinnen Kinder- und Jugendratsberater und -beraterinnen zu wählen.
(3) Die Landesregierung hat dem Kinder- und Jugendrat jährlich eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kinderrechte und Erziehungshilfe anzubieten.	(3) Die Landesregierung hat dem Kinder- und Jugendrat jährlich eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kinderrechte und Erziehungshilfe anzubieten.
(4) Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen ist der Zugang zu externen kinderanwaltschaftlichen Vertrauenspersonen zu ermöglichen.	(4) Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen ist der Zugang zu externen kinderanwaltschaftlichen Vertrauenspersonen zu ermöglichen.
(5) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen Einrichtungen kann für die Dauer der Hilfeleistung ein Taschengeld gewährt werden, wenn sie *kein darüber hinausgehendes eigenes Einkommen und* keine Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds (zB Familienbeihilfe durch Eigenanspruch) beziehen.	(5) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen Einrichtungen kann für die Dauer der Hilfeleistung ein Taschengeld gewährt werden, wenn sie keine Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds (zB Familienbeihilfe durch Eigenanspruch) *und (die Höhe betreffend) kein darüber hinausgehendes eigenes Einkommen* beziehen.
5. Unterabschnitt **Pflegeverhältnisse**	**5. Unterabschnitt** **Pflegeverhältnisse**
Aufgabe und Funktion	**Aufgabe und Funktion**
§ 26	**§ 26**
(1) Pflegeverhältnisse können im Rahmen der vollen Erziehung oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden. Sowohl im einen wie auch im anderen Fall muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird.	(1) Pflegeverhältnisse können im Rahmen der vollen Erziehung oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden. Sowohl im einen wie auch im anderen Fall muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) In Krisen- und Akutsituationen kann eine Betreuung durch Bereitschaftspflegepersonen erfolgen. In diesem Fall ist ehestmöglich abzuklären, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich oder eine dauernde Betreuung außerhalb dieser notwendig ist.	(2) In Krisen- und Akutsituationen kann eine Betreuung durch Bereitschaftspflegepersonen erfolgen. In diesem Fall ist ehestmöglich abzuklären, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich oder eine dauernde Betreuung außerhalb dieser notwendig ist.
(3) Unter den Voraussetzungen des § *15 Abs 3* können Pflegeverhältnisse nach § 27 für junge Erwachsene fortgesetzt oder geändert werden.	(3) Unter den Voraussetzungen des § *15a* können Pflegeverhältnisse nach § 27 für junge Erwachsene fortgesetzt oder geändert werden.
4. Abschnitt **Organisation der Kinder- und Jugendhilfe**	**4. Abschnitt** **Organisation der Kinder- und Jugendhilfe**
Fachliche Ausrichtung	**Fachliche Ausrichtung**
§ 42	**§ 42**
(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen haben ihre Leistungen nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen.	(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen haben ihre Leistungen nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen.
(2) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, soweit Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.	(2) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, soweit Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.
(3) Die Landesregierung kann für die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichenfalls fachliche Mindeststandards definieren. Dabei sind insbesondere die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte sowie deren Eignungsvoraussetzungen festzulegen.	(3) Die Landesregierung kann für die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichenfalls fachliche Mindeststandards definieren. Dabei sind insbesondere die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte sowie deren Eignungsvoraussetzungen festzulegen.
(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendorganisationen haben ihren jeweiligen Fachkräften berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie berufliche Reflexion, insbesondere Supervision, im erforderlichen Ausmaß anzubieten.	(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendorganisationen haben ihren jeweiligen Fachkräften berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie berufliche Reflexion, insbesondere Supervision, im erforderlichen Ausmaß anzubieten.
(5) Der Leiter oder die Leiterin der mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organisationseinheit an einer Bezirksverwaltungsbehörde soll über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter bzw Sozialarbeiterin verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist jedenfalls ein leitender Sozialarbeiter oder eine leitende Sozialarbeiterin zu bestellen. In Tätigkeitsbereichen, in denen	(5) Der Leiter oder die Leiterin der mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organisationseinheit an einer Bezirksverwaltungsbehörde soll über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter bzw Sozialarbeiterin verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist jedenfalls ein leitender Sozialarbeiter oder eine leitende Sozialarbeiterin zu bestellen. In Tätigkeitsbereichen, in denen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
überwiegend mit Methoden der Sozialarbeit gearbeitet wird (Sprengelsozialarbeit), sind ausschließlich Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen einzusetzen.	überwiegend mit Methoden der Sozialarbeit gearbeitet wird (Sprengelsozialarbeit), sind ausschließlich Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen einzusetzen.
(6) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sicherzustellen, dass die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 39 erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Bezirksverwaltungsbehörden die für die Aufgabenerfüllung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen notwendigen Sozialarbeiter und -arbeiterinnen sowie Sachbearbeiter und -bearbeiterinnen für Aufgaben außerhalb der Sprengelsozialarbeit in ausreichender Zahl vorhanden sind.	(6) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sicherzustellen, dass die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 39 erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Bezirksverwaltungsbehörden die für die Aufgabenerfüllung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen notwendigen Sozialarbeiter und -arbeiterinnen sowie Sachbearbeiter und -bearbeiterinnen für Aufgaben außerhalb der Sprengelsozialarbeit in ausreichender Zahl vorhanden sind.
(7) Darüber hinaus ist zum Zweck notwendiger Abklärungen und Testungen von der Landesregierung für einen psychologischen Dienst *vorzusehen*.	(7) Darüber hinaus ist zum Zweck notwendiger Abklärungen und Testungen von der Landesregierung für einen psychologischen Dienst *vorzusorgen*.
5. Abschnitt **Kinder- und Jugendanwaltschaft**	**5. Abschnitt** **Kinder- und Jugendanwaltschaft**
Aufgaben	**Aufgaben**
§ 44	**§ 44**
(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu fördern, auf deren Einhaltung zu achten und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Leitlinie ihres Handelns ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kundgemacht unter BGBl Nr 7/1993, ("UN-Kinderrechtskonvention") sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I Nr 4/2011.	(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu fördern, auf deren Einhaltung zu achten und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Leitlinie ihres Handelns ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kundgemacht unter BGBl Nr 7/1993, ("UN-Kinderrechtskonvention") sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I Nr 4/2011.
(2) Einzelne Kinder und Jugendliche betreffend hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft insbesondere folgende Aufgaben:	(2) Einzelne Kinder und Jugendliche betreffend hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft insbesondere folgende Aufgaben:
1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Personen ihres familiären oder sozialen Umfelds in allen Angelegenheiten, die die Rechte oder sonstigen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu beraten und zu unterstützen;	1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Personen ihres familiären oder sozialen Umfelds in allen Angelegenheiten, die die Rechte oder sonstigen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu beraten und zu unterstützen;
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zwischen den beteiligten Kindern und Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie der Kinder- und Jugendhilfe helfend und beratend tätig zu werden;	2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zwischen den beteiligten Kindern und Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie der Kinder- und Jugendhilfe helfend und beratend tätig zu werden;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. bei Konflikten zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Personen ihres familiären und sozialen Umfelds sowie Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen udgl) zu vermitteln und Hilfestellungen zu geben;	3. bei Konflikten zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Personen ihres familiären und sozialen Umfelds sowie Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen udgl) zu vermitteln und Hilfestellungen zu geben;
4. für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, vorstellig zu werden;	4. für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, vorstellig zu werden;
5. die Tätigkeit als kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wahrzunehmen.	5. die Tätigkeit als kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wahrzunehmen.
(3) Im allgemeinen Interesse von Kindern und Jugendlichen hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Aufgaben:	(3) Im allgemeinen Interesse von Kindern und Jugendlichen hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Aufgaben:
1. die Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und die sonstigen Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind, zu informieren;	1. die Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und die sonstigen Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind, zu informieren;
2. die Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Öffentlichkeit zu vertreten;	2. die Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. die Interessen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bei der Planung von und Forschung über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen;	3. die Interessen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bei der Planung von und Forschung über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen;
4. im Kinder- und Jugendhilfebeirat mitzuwirken;	4. im Kinder- und Jugendhilfebeirat mitzuwirken;
5. bei der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken;	5. bei der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken;
6. mit den einschlägigen nationalen und internationalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.	6. mit den einschlägigen nationalen und internationalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.
(4) Die Inanspruchnahme der Beratungsdienste der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist unentgeltlich. Sie kann auch vertraulich und anonym erfolgen. Bei allen Handlungen sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen altersgemäß zu beteiligen.	(4) Die Inanspruchnahme der Beratungsdienste der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist unentgeltlich. Sie kann auch vertraulich und anonym erfolgen. Bei allen Handlungen sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen altersgemäß zu beteiligen.
(5) Der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind unbeschadet der Auskunftsverpflichtung gemäß § 43 Abs 6 zur Verschwiegenheit	(5) Der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind unbeschadet der Auskunftsverpflichtung gemäß § 43 Abs 6 zur Verschwiegenheit

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen im Sinn des § 52 verpflichtet.	über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen im Sinn des § 52 verpflichtet.
(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, personenbezogene Daten nach § 56 Abs 1 Z 1 und 2, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben darstellen, zu verarbeiten.	
(*7*) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über die gesammelten Erfahrungen samt Schlussfolgerungen an die Landesregierung zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Kinder- und Jugendhilfebeirat und dem Landtag vorzulegen. Betreffen Wahrnehmungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Landesbehörden oder Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, sind diesen von der Landesregierung die jeweiligen Teile des Berichtes zur Stellungnahme zu übermitteln.	(*6*) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über die gesammelten Erfahrungen samt Schlussfolgerungen an die Landesregierung zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Kinder- und Jugendhilfebeirat und dem Landtag vorzulegen. Betreffen Wahrnehmungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Landesbehörden oder Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, sind diesen von der Landesregierung die jeweiligen Teile des Berichtes zur Stellungnahme zu übermitteln.
6. Abschnitt **Kinder- und Jugendhilfebeirat**	**6. Abschnitt** **Kinder- und Jugendhilfebeirat**
Einrichtung und Zusammensetzung	**Einrichtung und Zusammensetzung**
§ 46	**§ 46**
(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Kinder- und Jugendhilfebeirat eingerichtet. Dem Kinder- und Jugendhilfebeirat gehören an:	(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Kinder- und Jugendhilfebeirat eingerichtet. Dem Kinder- und Jugendhilfebeirat gehören an:
1. das für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Regierungsmitglied;	1. das für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Regierungsmitglied;
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;	2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. drei Personen aus den Bereichen Familienpolitik, Soziales und Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung;	3. drei Personen aus den Bereichen Familienpolitik, Soziales und Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung;
4. je eine von den im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft zu machende Person, die Mitglied des Salzburger Landtages sein muss;	4. je eine von den im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft zu machende Person, die Mitglied des Salzburger Landtages sein muss;
5. der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin;	5. der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin;
6. eine vom Landesjugendbeirat als Vertreter oder Vertreterin zu bestimmende Person;	6. eine vom Landesjugendbeirat als Vertreter oder Vertreterin zu bestimmende Person;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
7. zwei gewählte Vertreter jener privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die mindestens 48 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche aufweisen;	7. zwei gewählte Vertreter jener privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die mindestens 48 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche aufweisen;
8. zwei gewählte Vertreter jener privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die nicht unter die Z 7 fallen;	8. zwei gewählte Vertreter jener privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die nicht unter die Z 7 fallen;
9. zwei Fachpersonen aus einschlägigen Bereichen der Wissenschaft, die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu bestimmen sind;	9. zwei Fachpersonen aus einschlägigen Bereichen der Wissenschaft, die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu bestimmen sind;
10. drei Sozialarbeiter oder -arbeiterinnen, die von der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu bestimmen sind und von denen einer bzw eine aus dem Bereich der Bezirkshauptmannschaften und einer bzw eine aus dem Bereich des Magistrates der Stadt Salzburg kommen muss;	10. drei Sozialarbeiter oder -arbeiterinnen, die von der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu bestimmen sind und von denen einer bzw eine aus dem Bereich der Bezirkshauptmannschaften und einer bzw eine aus dem Bereich des Magistrates der Stadt Salzburg kommen muss;
11. eine von der Berufsvertretung der Richter und Richterinnen namhaft zu machende Person aus dem Kreis der Familienrichter und -richterinnen;	11. eine von der Berufsvertretung der Richter und Richterinnen namhaft zu machende Person aus dem Kreis der Familienrichter und -richterinnen;
12. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der in Salzburg tätigen Organisationen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen der Personen, die mit Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, gehört;	12. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der in Salzburg tätigen Organisationen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen der Personen, die mit Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, gehört;
13. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg;	13. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg;
14. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Salzburger Gemeindeverbandes;	14. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Salzburger Gemeindeverbandes;
15. *ein gewählter Kinder- und Jugendratsberater oder eine gewählte Kinder- und Jugendratsberaterin, der bzw die von einem Mitglied des Kinder- und Jugendrats begleitet wird*.	15. *ein Mitglied des Kinder- und Jugendrates, das von einer Vertrauensperson begleitet werden kann* .
(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirats sind unter Bedachtnahme auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis von der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages zu bestellen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die nicht Kraft Amtes dem Beirat zugehörigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vor Ausübung ihrer Funktion vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden auf die gewissenhafte, unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben sich im Fall ihrer	(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirats sind unter Bedachtnahme auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis von der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages zu bestellen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die nicht Kraft Amtes dem Beirat zugehörigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vor Ausübung ihrer Funktion vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden auf die gewissenhafte, unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben sich im Fall ihrer

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Befangenheit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen zu enthalten.	Befangenheit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen zu enthalten.
(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, der bzw die zuletzt abstimmt, den Ausschlag. Der Beirat kann seinen Sitzungen Fachleute oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen. Sitzungen oder Teile von Sitzungen können auf Beschluss des Beirates auch öffentlich abgehalten werden, wenn dem nicht schutzwürdige Interessen von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen entgegenstehen.	(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, der bzw die zuletzt abstimmt, den Ausschlag. Der Beirat kann seinen Sitzungen Fachleute oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen. Sitzungen oder Teile von Sitzungen können auf Beschluss des Beirates auch öffentlich abgehalten werden, wenn dem nicht schutzwürdige Interessen von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen entgegenstehen.
(4) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Beirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf. Die Geschäftsordnung hat unter anderem festzulegen, wer außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Beirat einberufen kann und wie oft dieser mindestens einzuberufen ist. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten.	(4) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Beirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf. Die Geschäftsordnung hat unter anderem festzulegen, wer außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Beirat einberufen kann und wie oft dieser mindestens einzuberufen ist. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten.
7. Abschnitt **Kostentragung und Kostenersatz; Abgabenbefreiung**	**7. Abschnitt** **Kostentragung und Kostenersatz; Abgabenbefreiung**
Kostenersatz für Erziehungshilfen	**Kostenersatz für Erziehungshilfen**
§ 49	**§ 49**
(1) Die Kosten einer vollen Erziehung sind zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu übernehmen.	(1) Die Kosten einer vollen Erziehung sind zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu übernehmen.
(2) Die Kosten der vollen Erziehung gemäß Abs 1 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet worden ist, von den zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern grundsätzlich nach Bürgerlichem Recht nach Maßgabe des Abs 3 zu ersetzen, soweit sie dazu imstande sind *oder zum Zeitpunkt der*	(2) Die Kosten der vollen Erziehung gemäß Abs 1 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet worden ist, von den zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern grundsätzlich nach Bürgerlichem Recht nach Maßgabe des Abs 3 zu ersetzen, soweit sie dazu imstande sind . Die Leistungsfähigkeit und die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gewährung der Erziehungshilfe imstande waren. Die Leistungsfähigkeit und die Lebensverhältnisse des vor Gewährung der vollen Erziehung überwiegend betreuenden Elternteils sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dadurch kann auch die Höhe des zivilrechtlich bemessenen Unterhalts unterschritten werden.	Lebensverhältnisse des vor Gewährung der vollen Erziehung überwiegend betreuenden Elternteils sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dadurch kann auch die Höhe des zivilrechtlich bemessenen Unterhalts unterschritten werden. *Nicht zu ersetzen sind die Kosten für einen allfälligen Sonderbedarf oder für zusätzliche Leistungen.*
(3) Wird Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen volle Erziehung gewährt und steht ihnen für diese Zeit gegen einen Dritten ein gesetzlicher Anspruch auf Geldleistung zur Deckung ihres Unterhalts oder ein Pensionsanspruch zu, ist dieser zu verfolgen. Er geht bis zur Höhe der Ersatzforderung von Gesetzes wegen auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Der Übergang ist dem Dritten schriftlich anzuzeigen. Die §§ 1395 zweiter Satz und 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.	(3) Wird Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen volle Erziehung gewährt und steht ihnen für diese Zeit gegen einen Dritten ein gesetzlicher Anspruch auf Geldleistung zur Deckung ihres Unterhalts oder ein Pensionsanspruch zu, ist dieser zu verfolgen. Er geht bis zur Höhe der Ersatzforderung von Gesetzes wegen auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Der Übergang ist dem Dritten schriftlich anzuzeigen. Die §§ 1395 zweiter Satz und 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.
(4) Die Festlegung des Kostenersatzes erfolgt durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung (§§ 42 und 43 B-KJHG 2013). Kostenersatzpflichtige haben bei der Festlegung und Überprüfung des Kostenersatzes mitzuwirken und maßgebliche Änderungen zu persönlichen Umständen, die Auswirkungen auf die Kostenersatzleistung haben, unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.	(4) Die Festlegung des Kostenersatzes erfolgt durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung (§§ 42 und 43 B-KJHG 2013). Kostenersatzpflichtige haben bei der Festlegung und Überprüfung des Kostenersatzes mitzuwirken und maßgebliche Änderungen zu persönlichen Umständen, die Auswirkungen auf die Kostenersatzleistung haben, unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen. *Die Überprüfung des Kostenersatzes hat grundsätzlich zumindest alle zwei Jahre zu erfolgen.*
(5) Der Kostenersatz kann drei Jahre rückwirkend, gerechnet ab dem auf die Leistungserbringung folgenden Monatsersten, geltend gemacht werden. Von der Vorschreibung bzw Einhebung des Kostenersatzes kann abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.	(5) Der Kostenersatz kann drei Jahre rückwirkend, gerechnet ab dem auf die Leistungserbringung folgenden Monatsersten, geltend gemacht werden. Von der Vorschreibung bzw Einhebung des Kostenersatzes kann abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. *Unter der Voraussetzung, dass der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen (zur erwarteten Quote) steht, kann auch von einer Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren abgesehen werden.*
(6) Für den Kostenersatz kann Zahlungsaufschub gewährt und Ratenzahlung vereinbart werden.	(6) Für den Kostenersatz kann Zahlungsaufschub gewährt und Ratenzahlung vereinbart werden.
(7) Die Kosten *einer vollen Erziehung*, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug (§ 8 Abs 3) erwachsen, sind vom Kinder- und Jugendhilfeträger des Landes oder Staates, für den die Leistungen erbracht worden sind, zu ersetzen.	(7) Die Kosten , die dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug (§ 8 Abs 3) erwachsen, sind vom Kinder- und Jugendhilfeträger des Landes oder Staates, für den die Leistungen erbracht worden sind, zu ersetzen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
8. Abschnitt **Umgang mit personenbezogenen Daten**	**8. Abschnitt** **Umgang mit personenbezogenen Daten**
Verschwiegenheitspflicht	**Verschwiegenheitspflicht**
§ 52	**§ 52**
(1) Die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen einschließlich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, (werdende) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute oder diese ausübende Personen und deren Familien mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.	(1) Die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen einschließlich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, (werdende) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute oder diese ausübende Personen und deren Familien mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.
(2) Eine Verschwiegenheitspflicht im Sinn des Abs 1 besteht nicht:	(2) Eine Verschwiegenheitspflicht im Sinn des Abs 1 besteht nicht:
1.	1. *soweit die Auskunft im überwiegenden Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt, insbesondere:* *a) gegenüber Gerichten bei Auskunftsersuchen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren;* *b) gegenüber gemäß § 37 mitteilungspflichtigen Personen oder Stellen, soweit dies bei der Besorgung der Aufgaben nach dem 2., 3. und 5. Unterabschnitt oder der Ausübung von Pflege und Erziehung oder der rechtlichen Vertretung zur Sicherung des Kindeswohles erforderlich ist;* *c) gegenüber Sicherheitsbehörden im Rahmen einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 zweiter Satz Sicherheitspolizeigesetz;*
soweit die Auskunft im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt;	
2. gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger; insbesondere haben die im § 37 B-KJHG 2013 genannten Personen den Bezirksverwaltungsbehörden sämtliche zur Gefährdungsabklärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;	2. gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger; insbesondere haben die im § 37 B-KJHG 2013 genannten Personen den Bezirksverwaltungsbehörden sämtliche zur Gefährdungsabklärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
3. in Strafverfahren gegenüber Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell	3. in Strafverfahren gegenüber Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
missbraucht worden sind; die Bestimmungen der §§ 51 Abs 2 erster Satz und 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.	missbraucht worden sind; die Bestimmungen der §§ 51 Abs 2 erster Satz und 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.
Verarbeitung personenbezogener Daten	**Verarbeitung personenbezogener Daten**
§ 56	**§ 56**
(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, sowie von Adoptivwerbern und -werberinnen zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verarbeiten:	(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, sowie von Adoptivwerbern und -werberinnen zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verarbeiten:
1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Sozialversicherungsnummer und personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;	1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Sozialversicherungsnummer und personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen sowie Adoptivwerbern bzw Adoptivwerberinnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß der Z 1, personenbezogene Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen und personenbezogene Daten über die Eignung als Betreuungsperson;	2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen sowie Adoptivwerbern bzw Adoptivwerberinnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß der Z 1, personenbezogene Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen und personenbezogene Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;	3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
4. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.	4. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.
(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, zum Zweck der Leistungserbringung und -abrechnung zu verarbeiten:	(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, zum Zweck der Leistungserbringung und -abrechnung zu verarbeiten:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. hinsichtlich natürlicher Personen: Bankverbindung sowie personenbezogene Daten gemäß Abs 1 Z 1, ausgenommen personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;	1. hinsichtlich natürlicher Personen: Bankverbindung sowie personenbezogene Daten gemäß Abs 1 Z 1, ausgenommen personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Bankverbindung sowie Daten gemäß Abs 1 Z 3, ausgenommen Daten betreffend die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die personenbezogenen Daten über die Eignung als Betreuungsperson;	2. hinsichtlich juristischer Personen: Bankverbindung sowie Daten gemäß Abs 1 Z 3, ausgenommen Daten betreffend die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die personenbezogenen Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.	3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.
(3) Die Ermächtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Sozialen Diensten, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene, der Mitwirkung an der Adoption, der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und Obsorge, des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Betreuungsbeitrags, der Abrechnung etwaiger Entgelte für Soziale Dienste und der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte richtet sich nach § 40 B-KJHG 2013. Zu diesen Zwecken ist der Kinder- und Jungendhilfeträger ermächtigt, Daten nach Z 1 und 2 von weiteren Familienmitgliedern im Sinn des § 4 Z 5 zu verarbeiten. Bei Gefährdungsabklärungen kann der Kinder- und Jugendhilfeträger zusätzlich den Namen (der Bezeichnung) die Anschrift und den Beruf der meldenden Person erfassen, sofern nach Durchführung der Abklärung der Verdacht weiterhin besteht.	(3) Die Ermächtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Sozialen Diensten, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene, der Mitwirkung an der Adoption, der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und Obsorge, des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Betreuungsbeitrags, der Abrechnung etwaiger Entgelte für Soziale Dienste und der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte richtet sich nach § 40 B-KJHG 2013. Zu diesen Zwecken ist der Kinder- und Jungendhilfeträger ermächtigt, Daten nach Z 1 und 2 von weiteren Familienmitgliedern im Sinn des § 4 Z 5 zu verarbeiten. Bei Gefährdungsabklärungen kann der Kinder- und Jugendhilfeträger zusätzlich den Namen (der Bezeichnung) die Anschrift und den Beruf der meldenden Person erfassen, sofern nach Durchführung der Abklärung der Verdacht weiterhin besteht.
(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ferner berechtigt:	(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ferner berechtigt:
1. zum Zweck der Dokumentation die personenbezogenen Daten gemäß den Abs 1 bis 3 zu verarbeiten;	1. zum Zweck der Dokumentation die personenbezogenen Daten gemäß den Abs 1 bis 3 zu verarbeiten;
	2. zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen, der Eignungsprüfung von und der Aufsicht über Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung nach dem 3. Abschnitt Kinder und Jugendliche betreuen, und der Eignungsprüfung von Adoptivwerbern und -werberinnen
	a) bei der dafür zuständigen Stelle Auskünfte gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 und § 6 Tilgungsgesetz 1972 sowie Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968 und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	b) bei der Sicherheitsbehörde Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz
2. zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968 und § 6 Abs 1 Z 8 Tilgungsgesetz 1972 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;	*in Bezug auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werber, Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, einzuholen und jeweils diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten*
3. zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen, der Eignungsprüfung von und der Aufsicht über Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung nach dem 3. Abschnitt Kinder und Jugendliche betreuen, und der Eignungsprüfung von Adoptivwerbern und -werberinnen Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen und diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten. *Zu den in den Z 2 und 3 angeführten Zwecken ist dem Kinder- und Jugendhilfeträger auch die Einsicht in die personenbezogenen Daten der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz zu ermöglichen.*	
(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, die personenbezogenen Daten zu den in den Abs 1 bis 3 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte sowie Einrichtungen, Organisationen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden, im Einzelfall zu übermitteln, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist. An Gerichte dürfen die personenbezogenen Daten nur insoweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen.	(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, die personenbezogenen Daten zu den in den Abs 1 bis 3 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte sowie Einrichtungen, Organisationen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden, im Einzelfall zu übermitteln, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist. An Gerichte dürfen die personenbezogenen Daten nur insoweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen.
(5a) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, im Einzelfall personenbezogene Daten nach Abs 1 und 2 für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke zu übermitteln bzw im Einzelfall den Zugang zur Dokumentation zu gewähren, soweit das Kindeswohl oder	(5a) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, im Einzelfall personenbezogene Daten nach Abs 1 und 2 für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke zu übermitteln bzw im Einzelfall den Zugang zur Dokumentation zu gewähren, soweit das Kindeswohl oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen. Die Berechtigung steht dabei unter folgenden weiteren Vorbehalten:	Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen. Die Berechtigung steht dabei unter folgenden weiteren Vorbehalten:
1. Die Datenübermittlung bzw Verarbeitung ist ausschließlich auf das für die Erreichung des Forschungszweckes unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.	1. Die Datenübermittlung bzw Verarbeitung ist ausschließlich auf das für die Erreichung des Forschungszweckes unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.
2. Die Datenübermittlung bzw Verarbeitung hat vorrangig und soweit mit dem Forschungszweck vereinbar anonymisiert bzw pseudonymisiert zu erfolgen.	2. Die Datenübermittlung bzw Verarbeitung hat vorrangig und soweit mit dem Forschungszweck vereinbar anonymisiert bzw pseudonymisiert zu erfolgen.
3. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sicherzustellen, dass technische und organisatorischen Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung, des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit sowie des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewährleistet wird.	3. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sicherzustellen, dass technische und organisatorischen Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung, des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit sowie des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewährleistet wird.
4. Für die Datenverarbeitung ist § 52 Abs 1 analog anzuwenden.	4. Für die Datenverarbeitung ist § 52 Abs 1 analog anzuwenden.
(6) Anerkannte private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Sinn des § 41 Abs 2 sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs 1 Z 1 und Z 2 im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.	(6) Anerkannte private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Sinn des § 41 Abs 2 sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs 1 Z 1 und Z 2 im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.
(7) Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers Soziale Dienste erbringen, sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs 1 Z 1 und Z 2, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung und Dokumentation der Leistungserbringung darstellen, zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.	(7) Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers Soziale Dienste erbringen, sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs 1 Z 1 und Z 2, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung und Dokumentation der Leistungserbringung darstellen, zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.
	(8) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 44 Abs 2 ermächtigt, folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Begleitung bei Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren zu verarbeiten:
	1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Ausbildung und Beschäftigung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Benutzername, Faxnummern; Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten, Sozial- und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber oder Dienstgeberin, Bankverbindung, Gesundheitsdaten, bereichspezifische Personenkennzeichen (soweit darüber hinaus erforderlich auch die Sozialversicherungsnummer), Video- und Bildmaterial, Daten im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Verfahren;
2.	2. *hinsichtlich juristischer oder natürlicher Personen, denen gegenüber Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene bei der Wahrung ihrer Rechte und Interessen unterstützt werden: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung.*
9. Abschnitt **Schlussbestimmungen**	**9. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**
Umsetzungshinweis	**Umsetzungshinweis**
§ 60	**§ 60**
Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:	Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl Nr L 251 vom 3. Oktober 2003 S 12;	1. Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl Nr L 251 vom 3. Oktober 2003 S 12;
2. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004 S 44;	2. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004 S 44;
3. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004 S 77;	3. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004 S 77;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005 S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr	4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005 S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013 S 132, sowie der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 S 35, und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016 S 20;	1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013 S 132, sowie der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 S 35, und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016 S 20;
5. *(Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 15/2024);*	5. *(Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 15/2024);*
6. *Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl Nr L 101 vom 15. April 2011 S 1*;	6. *Richtlinie 2024/1712/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, ABl L, 2024/1712 vom 24.6.2024;* ;
7. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl Nr L 132 vom 19. Mai 2011 S 1;	7. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl Nr L 132 vom 19. Mai 2011 S 1;
7a. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl Nr L 335 vom 17. Dezember 2011 S 1, in der Fassung der Berichtung ABl Nr L 18 vom 21. Jänner 2012 S 7;	7a. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl Nr L 335 vom 17. Dezember 2011 S 1, in der Fassung der Berichtung ABl Nr L 18 vom 21. Jänner 2012 S 7;
8. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl Nr L 337 vom 20. Dezember 2011 S 9;	8. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl Nr L 337 vom 20. Dezember 2011 S 9;
9. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 343 vom 23. Dezember 2011 S 1;	9. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 343 vom 23. Dezember 2011 S 1;
10. Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl Nr L 180 vom 29. Juni 2013 S 96;	10. Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl Nr L 180 vom 29. Juni 2013 S 96;
11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch	11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.	qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021*;*
	12. Richtlinie 2024/1385/EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, ABl Nr L 2024/1385 vom 24.5.2024.
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen	**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**
§ 63	**§ 63**
(1) Die §§ 22 Abs 2 und 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.	(1) Die §§ 22 Abs 2 und 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.
(2) Die §§ 15 Abs 4, 21 Abs 3, 24 Abs 5, 30 Abs 5 und 6, 31 Abs 5, 40 Abs 2, 41 Abs 2, 48 Abs 3, 51 und 59 in der Fassung der Novelle LGBl Nr 15/2018 treten mit 1. März 2018 in Kraft.	(2) Die §§ 15 Abs 4, 21 Abs 3, 24 Abs 5, 30 Abs 5 und 6, 31 Abs 5, 40 Abs 2, 41 Abs 2, 48 Abs 3, 51 und 59 in der Fassung der Novelle LGBl Nr 15/2018 treten mit 1. März 2018 in Kraft.
(3) § 41 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2018 ist bis zum 1. März 2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Personen, die zum 1. März 2018 bereits als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation eingesetzt sind, vom Erfordernis einer kaufmännischen Ausbildung im Sinn des § 41 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2018 abgesehen werden kann.	(3) § 41 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2018 ist bis zum 1. März 2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Personen, die zum 1. März 2018 bereits als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation eingesetzt sind, vom Erfordernis einer kaufmännischen Ausbildung im Sinn des § 41 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2018 abgesehen werden kann.
(4) Die §§ 4, 41 Abs 3, 44 Abs 6, 45 Abs 1, (§) 54, 55 Abs 2, (§) 56, 56a, 56b, und 59 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 4 außer Kraft.	(4) Die §§ 4, 41 Abs 3, 44 Abs 6, 45 Abs 1, (§) 54, 55 Abs 2, (§) 56, 56a, 56b, und 59 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 4 außer Kraft.
(5) § 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.	(5) § 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
(6) § 48 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.	(6) § 48 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
(7) Die §§ 4, 8, 14, 17 Abs 2, 18 Abs 1 und 3, 21 Abs 1, 2 und 4, 22, 24 Abs 5, 25 Abs 1 und 3, 26 Abs 3, 30 Abs 5a, 36, 39 Abs 3, 40 Abs 2 und 3, 41 Abs 3, 49, 53 Abs 1, 55 Abs 1 und 56 Abs 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 24/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. § 15 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 24/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.	(7) Die §§ 4, 8, 14, 17 Abs 2, 18 Abs 1 und 3, 21 Abs 1, 2 und 4, 22, 24 Abs 5, 25 Abs 1 und 3, 26 Abs 3, 30 Abs 5a, 36, 39 Abs 3, 40 Abs 2 und 3, 41 Abs 3, 49, 53 Abs 1, 55 Abs 1 und 56 Abs 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 24/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. § 15 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 24/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
(8) Auf zu dem im ersten Satz des Abs 7 bestimmten Zeitpunkt bestehende Erziehungshilfen ist § 49 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 24/2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(8) Auf zu dem im ersten Satz des Abs 7 bestimmten Zeitpunkt bestehende Erziehungshilfen ist § 49 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 24/2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. die Neubemessung des Kostenersatzes für jene Fälle, wo der Anspruch der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegen ihre Eltern auf Geldleistung zur Deckung des Unterhalts bislang noch nicht auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergeleitet wurde, bis spätestens ein Jahr nach dem im ersten Satz des Abs 7 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat und	1. die Neubemessung des Kostenersatzes für jene Fälle, wo der Anspruch der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegen ihre Eltern auf Geldleistung zur Deckung des Unterhalts bislang noch nicht auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergeleitet wurde, bis spätestens ein Jahr nach dem im ersten Satz des Abs 7 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat und
2. eine Erhöhung des Kostenersatzes nach der Z 1 erst mit Beginn des auf die Neubemessung folgenden Monatsersten rechtswirksam wird.	2. eine Erhöhung des Kostenersatzes nach der Z 1 erst mit Beginn des auf die Neubemessung folgenden Monatsersten rechtswirksam wird.
(9) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.	(9) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
	(10) Nov dzt anhängig und in Begutachtung.
	(11) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 15, 15a samt Überschrift, 17 Abs 1, 21 Abs 1a, 22 Abs 3, 24 Abs 1, 2 und 5, 26 Abs 3, 42 Abs 7, 44, 46 Abs 1, 49 Abs 2, 4, 5 und 7, 52 Abs 2, 56 Abs 4 und 8 sowie 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xxx/20xx treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.